



Antrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Bernhard Seidenath, Gudrun Brendel-Fischer, Markus Blume, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Steffen Vogel CSU**

Ergänzungsprüfungen nach § 32 Notfallsanitätergesetz (NotSanG)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die Einführung der Ergänzungsprüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die erforderlich ist, um die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ oder „Notfallsanitäterin“ führen zu können, zu berichten.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) zum 1. Januar 2014 wurde die Ausbildung zu Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten von der Ausbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern abgelöst. Gemäß der Übergangsvorschriften in § 32 NotSanG ist vorgesehen, dass Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die bereits mindestens fünf Jahre als Rettungsassistent oder als Rettungsassistentin tätig waren, die Erlaubnis die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ oder „Notfallsanitäterin“ zu tragen, erlangen können, wenn sie eine Ergänzungsprüfung bestehen. Die Ergänzungsprüfungen sind im Zeitraum von sieben Jahren nach Inkrafttreten des NotSanG zu absolvieren. Folglich besteht die Möglichkeit der Weiterqualifikation durch Nachprüfung bis zum 1. Januar 2021. Jedoch kommen die Regelungen bisher nicht zur Anwendung, weil die Ergänzungsprüfungen noch nicht angeboten werden. Damit der festgelegte Zeitrahmen eingehalten werden kann, muss es den Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten aber nun umgehend ermöglicht werden Ergänzungsprüfungen zu machen.